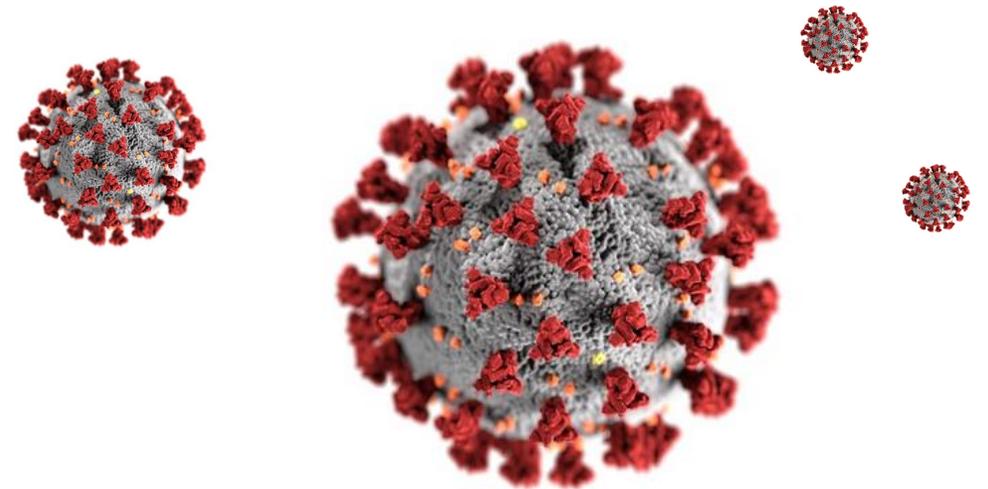


# Aktuelles Beamtenrecht für den Polizeibereich

## Das Dienstunfallrecht für verbeamtete Personen im Polizeidienst in Zeiten von Corona: Covid-19-Infektionen, Impfungen und die Pflichten des/der Dienstherr/in



Referent: Ministerialrat Dr. Jörg-Michael Günther, MULNV  
September 2021

# I. Ausgangslage/Problemstellung

- Relevanz von Corona für das Beamtenrecht – viele Facetten (Günther/Fischer, NWVBl. 2020, 309)
- Beispiel: Gesundheitsamtsinspektorin sollte als Risikoperson (Alter) im Homeoffice arbeiten und weigerte sich – Eilantrag zurückgewiesen (VG Berlin, B. v. 14.4.2020, 28 L 119/20)
- Polizeibeamt\*innen haben besonderes Expositionsrisiko mit Covid-19 durch starken „Kundenkontakt“/Ansteckung - ein Dienstunfall?



## II. Covid-19-Infektion als Dienstunfall (§ 31 BeamtVG/§ 36 Abs. 1 LBeamtVG NRW)

- Definition Dienstunfall (§ 36 Abs. 1 LBeamtVG)

***„...ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.“***

- § 36 Abs. 3 LBeamtVG: Berufskrankheiten

## III. Prüfung Tatbestand Covid-19-Dienstunfall

- 1 Äußere Einwirkung**

Ja, da Infektion Ursprung in nichtinnerer Ursache hat
  - 2 Plötzlichkeit**

Ja, Infektion aufgrund von Tröpfchen- oder Kontaktinfektion erfolgt punktuell und unvermittelt
  - 3 Dienstbezug**

Regelmäßig dann, wenn sich Ereignis am Dienstort in Dienstzeit ereignet (BVerwG, NVwZ-RR 2014, 152)
  - 4 Körperschaden**

Krankheitsausbruch immer Körperschaden/fraglich, ob schon symptomlose Infizierung reicht (dagegen Makepeace, ZJS 3/2020, 189) - Forschungsstand ist abzuwarten – wohl eher anders als bei HIV oder Borreliose
- 

## IV. Problem: Örtliche/zeitliche Bestimmbarkeit der Infektion

### 5 Örtlich/zeitliche Bestimmbarkeit

- Hohe Hürde/Beweislast bei Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen
- Eingrenzbarkeit der Infektion auf bestimmte Zeitspannen (z.B. bestimmte Wochen/Inkubationszeit) reicht nicht
- Nachweis muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von Beamten/Beamtin erbracht werden
- Problem: alternative Ansteckungsmöglichkeit im Privatbereich



## V. Denkbare Anerkennungsfälle

*„Don` t stand.  
Don` t stand.  
Don` t stand so close to me.“  
(The Police)*

- Polizeibeamter war negativ getestet und wird von infiziertem Täter aus kurzer Entfernung angehustet und erkrankt
- Sportseminar Polizei: von rund 23 Teilnehmer\*innen erkrankten im unmittelbaren zeitlichen Kontext 21 Teilnehmer\*innen (Fall aus Bayern)
- Von kleiner Polizeibeamtengruppe am Flughafen für VIP-Betreuung erkrankten über 80 Prozent, ein Polizeibeamter verstirbt



## VI. Aktuelle Erlasslage in NRW zu Covid-19 Infektionen

Erlass Finanzministeriums v. 10.08.2021 (AZ B 3010 – 31 1.4 – IV A 1): „Dienstunfallfürsorge und Anerkennung von Dienstunfällen bei Covid-19 Erkrankungen, hier: Nachweisführung“

### Erlassinhalt

- Positive und negative Prüfkriterien für Covid-19 Dienstunfall (Einzelfallumstände entscheidend):
  - Intensiver und direkter Kontakt mit einer infektiösen Person
  - Kein intensiver und direkter Kontakt feststellbar
  - Kontakte zu infektiösen Personen außerhalb des Dienstes
  - Beweislast/Beweisgrundsätze
  - Berufskrankheit
- ! Wichtig: FM empfiehlt Dienstunfallmeldung auch bei symptomloser Covid-19 Infektion**
-  Erlass beinhaltet Fragebogen für Anzeige einer Erkrankung an Covid-19 Infektion

## VII. Corona-Infektion als Berufskrankheit (§ 36 Abs. 3 LBeamtG)

- Covid-19 müsste Berufskrankheit (BK) sein
- Nach BK 3101 liegt BK vor bei „Infektionskrankheiten, wenn versicherte Person im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig *oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße ausgesetzt war.*“
- Es kommt für Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen nur letzte Variante in Betracht
- Anforderungen an besonders erhöhte Infektionsgefahr nach Rechtspr. sehr hoch (Günther/Michaelis/Brüser, Dienstunfallrecht, S. 140 ff.) - bei normaler Einsatzsituation regelmäßig negativ

## VIII. Ansprüche auf Corona-Dienstunfallschutz wegen Fürsorgepflicht

- Problem: Die Vorschriften zum Dienstunfallschutz sind bereits Ausprägung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht
- Grundsatz der Gesetzesbindung der Beamtenversorgung, § 3 Abs. 1 LBeamtG
- Denkbare Ansatzpunkte, um zu „helfen“ : Keine überzogenen Anforderungen an die Nachweispflichten der betroffenen Polizeibeamt\*innen/hohe Anforderungen an Aufklärungspflichten der Verwaltungsgerichte (§ 86 Abs. 1 VwGO)
- S. auch zum Ganzen Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags „COVID-19 Infektionen im Lichte der gesetzlichen Unfallversicherung und der Dienstunfallfürsorge“ (WD 6- 3000 – 005/21, 11.02.2021)

## IX. Impfpflicht für Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen?



- Impfpflicht würde in Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 GG eingreifen
- Einschränkungen der Rechte des Polizeibeamten/Polizeibeamtin (Impfpflicht) wegen des Gesetzesvorbehalts nur per Gesetz möglich (parlamentarische Leitentscheidung analog Masernschutzgesetz)
- Weisungsbefugnis reicht nicht (vgl. Baßlsperger in Schmidt, Covid-19, 3. Aufl. 2021, Rn. 84 ff.)
- Ob Impfpflicht gegen Covid-19 gesetzlich eingeführt werden könnte, ist verfassungsrechtlich zweifelhaft (vgl. Bretschneider/Peter, Die Corona-Impfung im Kontext des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Beamten, NVwZ 2021, 276; Schrapper/Günther, LBG NRW, 3. Aufl. 2021, S. 387)
- Solange keine Impfpflicht besteht, hat Dienstherr/Dienstherrin die Möglichkeit, u.a. ungeimpfte Beamte/Beamtinnen einer Hochrisikogruppe in risikoarme Bereich abzuordnen oder umzusetzen

**Ich freue mich über den Austausch mit Ihnen -  
bleiben Sie gesund!**

**Referent: Ministerialrat Dr. Jörg-Michael Günther, MULNV**